



HVBG

HVBG-Info 01/1984 vom 05.01.1984, S. 0009 - 0011, DOK 143.265.5:452.5/017-BSG

**Zur Frage der Entziehung einer 20 %igen Dauerrente gemäß § 48
Abs. 1 Satz 1 SGB X (vor dem 1.1.1981 § 622 Abs. 1 RVO a.F.)
BSG-Urteil vom 20.10.1983 - 2 RU 61/82**

Keine Entziehung einer 20 %igen Dauerrente gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X (vor dem 1.1.1981 § 622 Abs. 1 RVO a.F.) bei Besserung der Unfallfolgen um nicht mehr als 5 % (keine wesentliche Änderung); hier: BSG-Urteil vom 20.10.1983 - 2 RU 61/82 -

Unter Hinweis auf die BSG-Urteile vom 2.3.1971 - 2 RU 39/71 - (BSGE 32, S. 0245 = Breithaupt 1971, S. 0829) und vom 23.6.1983 - 5a RKnU 2/82 - (HV-INFO 10/1983, S. 0013 - 0015) hat das BSG mit Entscheidung vom 20.10.1983 - 2 RU 61/82 - bei folgendem

Sachverhalt die Entziehung einer 20 %igen Dauerrente gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X (vgl. auch § 622 Abs. 1 RVO a.F.) abgelehnt:

Der Kläger bezog eine Dauerrente nach einer MdE um 20 v.H., die aus Teilminderungen von 15 v.H. auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet gebildet war. Streitig war die Rechtmäßigkeit der Rentenentziehung (Bescheid v. 27.6.1978) nach Wegfall der MdE um 15 v.H. (neurologisch-psychiatrisch) und Verschlimmerung auf augenärztlichem Gebiet auf 15 v.H. Das LSG bejahte mit dem Urteil vom 18.8.1982 eine die Entziehung der Rente begründende wesentliche Besserung. Hiergegen hat sich der Kläger mit der Revision erfolgreich gewandt.

Auf folgende Ausführungen im BGS-Urteil weisen wir besonders hin:

"Im Zeitpunkt der Gewährung der Dauerrente durch den Bescheid vom 27. Juni 1973 lagen bei dem Kläger unfallbedingte Gesundheitsstörungen auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet und auf augenärztlichem Gebiet vor. Bei der Bewertung der MdE wurden - nach den Feststellungen des LSG zutreffend - für die neurologisch-psychiatrischen Störungen eine (Teil-)MdE um 10 v.H., für die Störungen auf augenärztlichem Gebiet eine (Teil-)MdE um 10 v.H. angenommen und daraus eine (Gesamt-)MdE um 20 v.H. gebildet. Bei der Entscheidung über die unfallbedingte MdE um 20 v.H. für die Dauerrente ist allein die im Bescheid vom 27. Juni 1973 festgestellte Gesamt-MdE - 20 v.H. - bindend geworden (s. zum Schwerbehinderten- und Kriegsofferrecht BSG SozR 3100 § 62 Nr. 21 mwN). Von dieser rechtsverbindlichen Feststellung ist folglich bei der Prüfung auszugehen, ob sich die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Neufeststellung durch den Bescheid vom 27. Juni 1978 wesentlich geändert haben. Es erscheint dem Senat nicht gerechtfertigt, einerseits bei der bisherigen Feststellung der MdE - zutreffend - die durch die verschiedenen unfallbedingten Körperschäden verursachte MdE - in der Regel, wie auch hier, zugunsten des Verletzten nicht selbständig und getrennt der Rentenfeststellung zugrunde zu legen, andererseits aber bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Änderung nicht von der festgestellten Gesamt-MdE, sondern von den für die einzelnen

Körperschäden zur Bildung der Gesamt-MdE angenommenen Graden der MdE auszugehen.

Eine Besserung von Unfallfolgen bedeutet nur dann eine wesentliche Änderung, wenn sich hierdurch der Grad der MdE um mehr als 5 v.H. senkt (BSG 32, 245; Brackmann a.a.O. S 583d, e mwN). Im vorliegenden Fall, in dem von der festgestellten Gesamt-MdE um 20 v.H. im Dauerrentenbescheid auszugehen ist, läge demnach eine die Entziehung der Rente rechtfertigende wesentliche Änderung (Besserung) nur vor, wenn die unfallbedingte Gesamt-MdE infolge Besserung der Unfallfolgen um mehr als 5 v.H. auf 10 v.H. gesunken oder gänzlich weggefallen wäre. Das trifft jedoch nicht zu. Nach den Feststellungen des LSG waren im Entziehungszeitpunkt die unfallbedingten Gesundheitsstörungen auf neurologisch-psychiatrischem Gebiet zwar behoben, die unfallbedingten Gesundheitsstörungen auf augenärztlichem Gebiet hatten sich jedoch verschlimmert. Die unfallbedingte Gesamt-MdE des Klägers betrug zum Entziehungszeitpunkt noch 15 v.H. Gegen diese Feststellungen des LSG sind von der Beklagten im Revisionsverfahren keine Einwendungen erhoben worden, sie sind für das BSG bindend (§ 163 SGG). Damit fehlt es aber an einer für die Rechtmäßigkeit der Rentenentziehung erforderlichen wesentlichen Änderung in Form einer Steigerung der MdE um mehr als 5 v.H. gegenüber der bindenden Feststellung der MdE um 20 v.H. im Dauerrentenbescheid."